

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

197

Wien, am 26. Juni 1934.

Wiener Bürgerschaft.

Sitzung vom 26. Juni 1934.

Die Wiener Bürgerschaft hielt heute eine Sitzung ab, in der zunächst der Entwurf einer Verordnung des Bürgermeisters, womit der Wirksamkeitsbeginn für die Einhebung der Coloniagebühr vom 1. August auf den 1. September 1934 verlegt wird, einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Sodann beschäftigte sich die Wiener Bürgerschaft mit dem Entwurf der zweiten Steuerverordnung 1934. Durch diese soll die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe mittels Steuerkarte ganz allgemein für alle Arten von abgabepflichtigen Veranstaltungen ermöglicht werden. Anlass zu diesem Entwurf bot der Umstand, dass am 30. Juni die von der Bundesregierung angeordnete Steuerermässigung für die Wiener Kinos abläuft. Die Stadtverwaltung beabsichtigt aber durchaus nicht, von ihrem Recht der Besteuerung vollen Gebrauch zu machen, vielmehr soll die den Kinos bisher eingeräumte Erleichterung der Geschäftsführung mindestens im gleichen Ausmass aufrecht erhalten werden. Es ist nämlich geplant, auch in den Kinos die Steuerkarte einzuführen, wobei aber einschliesslich dieser Belastung für die Besucher Ermässigungen geboten sein werden, insbesondere in den höheren Preiskategorien. Während bisher die auf jeder Kinokarte lastende Abgabe im Preise inbegriffen, dem Besucher also die von ihm zu tragende Last unbekannt war, wird nach dem Entwurf, wie Senatsrat Dr. Neumayer ausführte, die Möglichkeit geboten sein, die Lustbarkeitsabgabe auf einen besonderen Teil der Eintrittskarte ersichtlich zu machen. Gleichzeitig sind dem Magistrat nach dem Verordnungsentwurf für die kleinsten Eintrittspreise Beschränkungen bezüglich der Höhe der Steuerkarte auferlegt, so dass die Abgabe unter die schon durch die Regierungsverordnung verfügte Ermässigung heruntergeht. Für Eintrittspreise in Theaterbetrieben bis zu 1 Schilling, in anderen Betrieben, wie zum Beispiel Kinos, Varietees, Tanzschulen und bei Sportveranstaltungen, bis zu 60 Groschen wird die Steuerkarte nur 2 Groschen betragen dürfen. Im gleichen Verordnungsentwurf wird dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, auf Antrag des Volksbildungsreferenten für Veranstaltungen, die kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Jugendpflege dienen, Begünstigungen einzuräumen.

Weiters lag der Wiener Bürgerschaft der Entwurf einer Verordnung des Bürgermeisters über die Wiedereinführung der Abgabenberufungskommission vor. In Angleichung daran, dass auch die Senate des Obersten Gerichtshofes sowie des Verwaltungsgerichtshofes über die Zahl von 5 Mitgliedern nicht hinausgehen, ist im Entwurf vorgesehen, dass auch die Senate, die über Berufungen in Abgabenangelegenheiten zu entscheiden haben, aus 5 Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Stellvertreter. Als Beisitzer wirken zwei von der Wiener Bürgerschaft gewählte Mitglieder und zwei vom Bürgermeister ernannte rechtskundige Beamte des Wiener Magistrates, die aber naturgemäss an der Entscheidung der ersten Instanz nicht beteiligt gewesen sein dürfen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Senatsrat Gschladt beantragte die Aufnahme eines Darlehens aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds des Ministeriums für soziale Verwaltung im Betrage von 2'18 Millionen Schilling zur Schaffung von 485 Siedlerstellen auf Gründen der Stadt Wien im 21. Bezirk (Aspern und Hirschstetten) gegen hypothekarische Verpfändung dieser Grundstücke. Für die Siedler wird in der Folge ein Baurecht geschaffen, wonach die quotenmässige Aufteilung der Sicherstellung des Darlehens auf die einzelnen Siedlerstellen zu erfolgen hat.

Schliesslich genehmigte die Wiener Bürgerschaft auf Antrag des Obersenatsrates Dr. Horneck das Uebereinkommen des Bundes und des Landes Niederösterreich mit der Stadt Wien über die Liquidierung der Commission für Verkehrsanlagen.
